§ 53 Mündliche Prüfung

(1) [1]Die mündliche Prüfung soll in engem zeitlichem Zusammenhang zur schriftlichen Prüfung abgenommen werden. [2]Sie dauert je Teilnehmer oder Teilnehmerin 45 Minuten. [3]Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden einzeln geprüft.

(2) [1]Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Summe der von den einzelnen Prüfern und Prüferinnen erteilten Einzelnoten geteilt durch vier. [2]Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. [3]Die Gesamtnote ist dem Prüfling am Ende der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.